



Antrag-Nr.: 05
zu TOP: 8
Rasterpkt.: Kammerpolitik

A N T R A G
zur Hauptversammlung vom 10. bis 12. Oktober 2013 in Bonn

Antragsteller: Bundesvorstand (im Einvernehmen mit dem EV)

Landesverband:

Headline: Kein Zwangsrechnungsförmular - Streichen der Anlage 2 zu § 10
GOZ

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): keine

Wortlaut des Antrages:

- 1 Die Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte fordert den Ver-
- 2 ordnungsgeber auf, die Verwendung der Anlage 2 als Fälligkeitsvoraussetzung der
- 3 Vergütung ersatzlos zu streichen.
- 4
- 5 **Begründung:**
- 6 *Keinem anderen Berufsstand wird neben der Gebührenordnung auch noch ein zu*
- 7 *verwendendes Rechnungsförmular vorgeschrieben. Derartige staatliche Eingriffe in*
- 8 *die freie Berufsausübung sind einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft unwür-*
- 9 *dig. Nach § 15 Zahnheilkundegesetz besteht die alleinige Ermächtigungsgrundlage*
- 10 *zum Erlass einer Gebührenordnung im Ausgleich der Interessen zwischen den*
- 11 *Zahnärzten und den zahlungsverpflichteten Patienten.*
- 12 *Mit Einbringung der Anlage 2 wurde diese Ermächtigungsgrundlage verlassen, da*
- 13 *die Anlage 2 ausschließlich den Interessen Dritter, nämlich denen der Krankenversi-*
- 14 *cherer, dient. Dies stellt einen Verstoß gegen das Zahnheilkundegesetz dar.*

Abstimmung: einstimmig